

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Stadt Krefeld
- Fachbereich Umwelt -
47792 Krefeld

Per Mail vorab:
r.v.d.flierdtdt@krefeld.de
immissionsschutz@krefeld.de

Ihr Schreiben vom
10.04.2018

Ihr Zeichen
3613-677/17-vdF

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KR 57-07.17 IMS

Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide gem. § 4 BImSchG; Antr. Kampffmeyer Mühlen GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van de Flierdtdt,

zum o.g. Vorhaben nehme ich namens und im Auftrag des BUND NRW wie folgt Stellung und erheben folgende Einwände:

Grundsätzliches

Auch wenn dies kein Planfeststellungsverfahren ist, muss – schon aus Gründen der Rohstoff- und Energieeffizienz - der Bedarf hinterfragt werden.

a. Kapazität und Zentralisierung

Die geplante Mühle soll eine Kapazität von 1160 t/d bzw. max. 361920 t/a (bei 312 Produktionstagen) haben. Da jedoch der Niederrhein kein Hauptanbauggebiet für Weizen und Roggen ist, muss dieses Getreide aus dem Süden und Osten Deutschlands, Europas und darüber hinaus transportiert werden, - mit den entsprechenden Umweltbelastungen.

Dieser erhebliche Transportaufwand bedeutet umfangreichen Ressourcen- und Flächenverbrauch alleine für Anlieferung, Versand der Produkte und für die Infrastruktur.

Andererseits befinden sich bereits große Mühlenkapazitäten in angrenzenden Häfen (Neuss, Duisburg-Homberg etc.). Es entwickelt sich ein Konkurrenzkampf, dem erfahrungsgemäß erst der Umweltschutz, dann die Arbeitsplätze und schließlich die Qualität des Produktes zum Opfer fallen.

Im Zuge dieses Verdrängungswettbewerbes und der Zentralisierung sind viele kleine, durchaus energieeffiziente, mit erneuerbaren Energien angetriebene Mühlen zur Aufgabe gezwungen worden. So wurden zwischen 2013 und 2017 bundesweit 41 Mühlen geschlossen bei gleichzeitiger Erhöhung der Kapazität. Ähnlich wie in der Milchwirtschaft wird damit eine Konzentration der Erzeugung mit entsprechender Monokultur und zunehmende Abhängigkeit der bäuerlichen Lieferanten von niedrigpreisdiktierenden Großunternehmen erzeugt.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
04.06.2018

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Als Gegner dieser zentralisierten, hoch automatisierten, energie- und ressourcen-intensiven Wirtschaftsweise erhebt der BUND Einwand gegen die Größe der Anlage.

b. Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch insbesondere in Krefeld ist sehr hoch, birgt erhebliche Gefahren u.a. für die Wassergewinnung und Nahrungsmittelerzeugung und erzeugt durch das damit verbundene Verkehrsaufkommen eine hohe Luftbelastung. Daher sollte eine weitere Versiegelung nur erfolgen, wenn der Bedarf nachweisbar und nachvollziehbar ist und in einem bereits erschlossenen Bereich mit vorhandener und aufnahmefähiger Infrastruktur umgesetzt werden kann.

c. Produkt

Die Herstellung von Futtermittel (hier mind. 25% der Produktionskapazität) v.a. für die Massentierhaltung in den Niederlanden und Deutschland stellt eine hohe volkswirtschaftliche Belastung dar. Schon jetzt sind die Nitratwerte im Grundwasser des linken Niederrheins mit die höchsten in Deutschland, v.a. wegen der Aufbringung von Gülle aus Massentierhaltung durch deutsche und niederländische Bauern.

d. Arbeitsplätze

Die Mühle soll mit einem hohen Automatisierungsgrad – und damit energieintensiv – betrieben werden. Dementsprechend hat sie trotz ähnlicher Kapazität weniger Arbeitsplätze (38 lt. Bauantrag) als am bisherigen Standort in Köln (ca. 50).

Zudem werden die Arbeitsplätze in Krefeld zunächst den bisherigen Mitarbeitern –insbesondere Facharbeitern in Köln - angeboten. Die bisherigen Transportunternehmen werden wohl auch von Krefeld aus fahren.

Ein Neugewinn an Arbeitsplätzen für Krefeld ist daraus nicht ersichtlich.

Einer Aufteilung in verschiedene Ausbaustufen wie hier beantragt kann nicht zugestimmt werden, da sich die Belastungen v.a. durch Flächenverbrauch, Bau und Betrieb ergeben und eine Auslastungskontrolle nicht vorgesehen ist.

Im Einzelnen zum Verfahren:

1. Verkehrsaufkommen und Logistik :

Die verkehrliche Standortuntersuchung für die in 2030 geplanten 225 LKW/d in jede Richtung ist aus folgenden Gründen vollkommen unzureichend:

1.1. Defizitäre Datenlage

Zum Zeitpunkt der vereinzelt Zählungen an den Verkehrsknotenpunkten waren mehrere Logistikbetriebe im Hafen noch gar nicht in Betrieb. Diese werden nun ebenfalls über die Fegeteschstraße abgeleitet und bedingen entsprechend eine höheren Rückstau an den verschiedenen Verkehrsknotenpunkten.

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Angesichts schwankender Auslastung der angesiedelten Logistikbetriebe ist eine einzelne Tageszählung (7.9.2017) auch nicht repräsentativ.

1.2. Städtische Planungen

Die Prognose geht von Neubauten an Straßen – z.B. Kreisverkehr an der Floßstraße – durch die Stadt Krefeld aus. Ob diese überhaupt und - wenn ja - vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage fertiggestellt werden, darf erfahrungsgemäß bezweifelt werden, insbesondere wenn sie für Gigaliner tauglich sein sollen. Ähnliches gilt für die Hoffnung auf eine neue Signalschaltungsanlage für die Stadt Krefeld.

Die Prognose berechnet die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt Berliner Straße, ohne die querenden Fußgänger zu berücksichtigen. Zudem werden die Freigabezeiten der Fußgänger längs der Berliner Straße reduziert.

Diese Einschränkung für den Fußgänger- und Radverkehr ist nicht hinnehmbar

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

1.3. Mitarbeiterverkehre

Die Prognose zu den Mitarbeiterverkehren berücksichtigt nicht die zusätzlichen Fahrten durch Mittagspause und ggf. Besorgungen o.ä. Denn fußläufig ist in einer Mittagspause keine Lebensmittelversorgung erreichbar.

1.4. Bahnblockade Castellweg

Die regelmäßige Blockade der Bahnlinie am Castellweg durch Güterzüge wurde nicht berücksichtigt. Hier kommt es häufig zu Stillständen, so dass der Abfluss nicht nur für die KFZ aus dem Mühlenbetrieb nicht gewährleistet wäre, sondern sich die Situation für die Anwohner aus der Legionstraße noch mehr verschärfen würde, insbesondere in Gefahrensituationen.

Die Prognose ist mit kontinuierlicher Verkehrszählung – z.B. über eine Zählstelle über einen Zeitraum von mind. einem halben Jahr am Knotenpunkt Hafenstraße – und mit einer Auflistung der bereits genehmigten Verkehrsbelastung aus dem Hafen neu zu erstellen. Wie bereits mitgeteilt fordern wir die Beteiligung und Offenlage des planrechtlichen Verfahrens bei der Bahn.

2. Lärm

Gegen die Lärmprognose werden folgenden Einwendungen erhoben:

2.1. Vorbelastung

Es wurde keine Bestimmung der gewerblichen Geräuschvorbelastung und der gewerblichen Gesamtgeräuschbelastung vorgenommen.

Angesichts der wiederholten Beschwerden von Anwohnern bei verschiedenen Stellen zu den Lärmbelastungen aus dem gesamten, umgebenden Gewerbe- und Industriegebiet mit zahlreichen lärmintensiven Betrieben auch während der Nachtzeit sind diese Voruntersuchungen gemäß TA Lärm beizubringen.

2.2. Immissionsorte

Als Immissionsaufpunkte für die Berechnung wurden lediglich 2 Immissionsorte der Wohnbebauung an Tacitusweg und Gelleper Straße bestimmt. Diese Auswahl ist nicht nachvollziehbar, da diese Aufpunkte über 100 m weiter von den Lärmquellen der Mühle entfernt sind als die Wohnbebauung an der Legionstraße, die überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Diese Wohnbebauung ist bei der oben geforderten Vorbelastungsuntersuchung ebenfalls als Immissionsort zu berücksichtigen.

2.3. Fehlende Berücksichtigung weiterer Lärmquellen der geplanten Anlage

Es fehlen u.a. die Berechnungen der Lärmemissionen aus der

- Dampferzeugeranlage
- Pelletieranlage und Pelletabfüllung in LKW
- Druckluftherzeugung und –verteilung
- Lage und Größe möglicher Fenster, Türen, Tore etc. vor. (Aus diesem Grund wurden den Berechnungen resultierende Bauschalldämmmaße für die einzelnen Fassaden angesetzt. Eine schallgedämmte Fassade hat jedoch keine Lärmemissionen, wie sie durch geöffnete Fenster, Tore und Türen auftreten können.)

Die Berechnungen sind nachvollziehbar darzustellen.

Immerhin trägt diese Anlage lt. Lärmkartierung der Stadt Köln mit 100 dB(A) zur Lärmbelastung bei.

2.4. Lärm durch Bahn

Die Lärmbelastung durch die um die Wohnbebauung an der Legionstraße (Gellep) herumfahrenden Züge wurde nicht erhoben, trotz alter Gleisanlage und wenig lärmgedämmten Güterwaggons. Nun soll pro Tag mind. 1 Zug mit 34 Waggons und 385 m Länge hinzukommen. Die prognostizierte Geschwindigkeit von 45 km/h ist bei dem vorhandenen Gleiszustand und –verlauf überhaupt nicht leistbar und würde zudem erheblichen Lärm verursachen.

Bei der Entladung der Waggons werden nur 10 Entladevorgänge – bei 34 Waggons – angesetzt: Wie lang soll die Schüttgasse mit entsprechender Entstaubung und Lärmschutz sein?

Es ist von sehr viel mehr lärmverursachenden Be- und Entladevorgängen und damit auch Rangiervorgängen auszugehen.

Die Beurteilung der bahninduzierten Lärmbelastung ist daher entsprechend zu korrigieren.

2.5. Häufigkeit von Überschreitungen

Die Häufigkeit der einzelnen, Lärmgrenzen überschreitenden Ereignisse wird nicht begrenzt! Wie soll die Einhaltung nachvollziehbar überprüft werden?

Die Häufigkeit von Überschreitungen ist zu beschränken, die Überschreitungen sind zu melden.

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

2.6. Anlagenbezogener Verkehr

Der anlagenbezogene Verkehr wird unzureichend geprüft und beurteilt.

Da dies die einzige Industrieanlage am Castellweg ist, kann hier nicht von einer Vermischung ausgegangen werden. Im Gegenteil kommen hier durch LKW, die vor 6 Uhr keinen Zugang zum Gelände haben, neue Lärm- und Verkehrsbelastungen hinzu.

Diese führen zu lärmverursachenden Parkraumsuchverkehren entlang des Castellwegs und Rangiervorgängen beim Einparken in die Parkbuchten entlang des Weges, insbesondere in Abend- und Nachtstunden an Sonn- und Feiertagen.

Gemäß TA Lärm sind daher nachvollziehbar wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung solcher Verkehrsgeräusche zu ergreifen.

Die Ableitung von Lärm-Richtwerten aus früheren Genehmigungsbescheiden für den Krefelder Hafen ist nicht nachvollziehbar, v.a. weil diese nicht öffentlich sind und jeweils nur die einzelne Anlage in der ersten Ausbaustufe betrachten.

Der Lärm durch LKW-bezogene Be- und Entladevorgänge ist nicht plausibel dargestellt.

So werden für die Rangiervorgänge der LKW auf dem Gelände 2 Minuten angesetzt. Es können ca. 6 LKW pro Stunde entladen werden. Somit werden die LKW-Hydraulikbremsen (108 dB(A)) dabei 12 mal pro Stunde – also alle 5 Minuten - betätigt!

Wie dabei eine möglichst behutsame Be- bzw. Entladung erfolgen soll, bleibt völlig unklar.

Warum es zudem um 2 Uhr nachts Abtransporte geben soll, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Es sind entsprechende Erklärungen erforderlich.

2.7. Infraschall

Die Problematik des Infraschalls wird nur aus der Sicht von Erschütterungen betrachtet. Das diesbezügliche Gutachten wurde erstellt auf der Basis einer alten Messung an einer Betonsteinmühle und ist überhaupt nicht geeignet, die Infraschallproblematik von großen Getreidemühlen zu beurteilen.

Zudem sind die betrachteten Erschütterungsvorgänge unvollständig: Die Betätigung von Klappen und der LKW-Auflage mittels Hydraulik wurden nicht betrachtet.

Auch Vibrationen wurden nicht berücksichtigt, sind aber obligatorisch bei Sieb- und Mahlvorgängen. Die Vibrationsüberwachung der Walzenstühle fehlt völlig.

Erschütterungen sind nicht mit ständigen, tieffrequenten sog. Infraschall erzeugenden Quellen zu verwechseln. Die potentiellen Quellen für Infraschall wie Dampferzeugung, Betrieb von Wärmepumpen, Aspirationssystem, Sieb- und Trommelbewegungen in Reinigungs- und Trennstufen sowie die Mahlstände wurden nicht unter diesem Aspekt betrachtet.

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Ein Gutachten zum Infraschall ist nachzureichen. Dafür ist die Erhebung der Vorbelastung auch durch diverse tieffrequente Schallquellen im Umkreis von 500m unumgänglich.

3. Luftbelastung

3.1. Luftreinhalteplanung

Die Anlage soll in einem Gebiet errichtet werden, das der Luftreinhalteplanung unterliegt. Daher ist eine Emissionsminderung erforderlich.

Eine Verteilung der Anlagenemissionen auf 54 Quellen zur Umgehung dieses Erfordernisses und der Mess- und Berichtspflichten ist nicht zulässig und muss abgelehnt werden.

3.2. Unterlagen und Angaben zu Emissionen und Immissionen sind unvollständig

Diffuse Quellen für Staub, Stickoxide und CO durch Verkehr auf dem Betriebsgelände, durch Tür- und Toröffnungen etc. werden gar nicht benannt.

3.3. Formulare nach BImSchG

In den Formularen 3 fehlen u.a. die Mengen freigesetzten Stickstoffes aus der Inertisierung.

In den Formularen 4 fehlt die Ausweisung des Volumenstromes für die beiden Kamine der Energieerzeugung. Hier fehlen auch Angaben zu emittiertem Staub und Feuchtigkeit.

3.4. Staubimmissionsprognose

In der ANECO Staubimmissionsprognose fehlt u.a. die Einbeziehung der Emissionen aus Brennwärtekessel und Dampferzeugeranlage.

Es werden nur Tagesmittelwerte, kein Stundenwerte betrachtet.

Auch zur Emission von PM 2,5 wird gar keine Aussage gemacht, obwohl dessen Anteil in der Luft mit den Filteraktivitäten zunimmt.

3.5. Pläne

In den Plänen sind die genaue Lage und Abmessungen der Dampferzeugeranlage und der Druckluftanlage sowie der Abstand zwischen Druckluftansaugung, Aspirateurauslässen und Kaminableitung nicht ersichtlich.

Die Einhausung der Pelletabfüllung in LKW und der Bahnumladung sind Erkenntnisse aus dem Kölner Betrieb, die hier auch zur Anwendung kommen sollten. Die Einhausung der Container für Filterstäube sollte ebenfalls eingeplant werden, um Verwehungen aus diesen Containern zu vermeiden.

Die fehlenden Daten und Beschreibungen sind beizubringen.

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

4. Anlagensicherheit

Nur weil die Getreidemühlen in der Liste der Störfallanlagen nicht mehr explizit genannt werden, sind sie nicht minder gefährlich. Brände und Staubexplosionen an solchen Anlagen, wie sie immer noch vorkommen, belegen diese Aussage.

Zudem sind der menschliche Faktor oder Programmfehler oder Eingriffe Unbefugter nie auszuschließen.

Mit der Größe der Anlage und der Länge und Unzugänglichkeit von Silos und Fördersystemen nimmt auch das Gefährdungspotential zu.

4.1. Störfall- und Explosionsschutzvorsorge

Es fehlt eine Beurteilung der Abstände nach KAS 18 zu Salpetersäureanlage und Tanklager der benachbarten Fa. COMPO, die sich in ca. 100 - 200m Entfernung befinden. Dies ist ein Störfallbetrieb, für den die Getreidemühle eine zusätzliche Gefahrenquelle und einen Gefährdungspunkt darstellen kann. Daher muss entsprechend der Sicherheitsbericht dieser Anlage ergänzt werden.

Gegen die Ausbreitung von Schwelbränden ist eine Beaufschlagung mit Inertgas Stickstoff geplant. Dieses soll innerhalb von 24 h durch einen externen Lieferanten bereitgestellt werden können. Es wird befürchtet, dass diese Regelung zu gefährlichen Verzögerungen bei der Brandbekämpfung führt.

In der Tabelle zu Prozessüberwachung mittels div. Sensoren werden die Art des Sensors, Einsatzbereich und Maßnahme genannt. Allerdings gilt die Maßnahme nur für das Gerät, es wird nicht beschrieben, wie es z.B. nach Abschaltung wegen eines Staus weitergeht.

Die Reinigung (Häufigkeit, Örtlichkeit, Reinigungstechnik, Zuständigkeit) z.B. von Aggregaten, Silos und Räumen zur Vermeidung von Staubexplosionen ist in den Unterlagen nicht beschrieben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier teilweise um hohe und unzugängliche Einheiten handelt und Staubablagerungen zu entsprechenden Gefahren führen können. Damit ist die Anlagensicherheit nicht gewährleistet.

Auch zu den Wartungs- und Überprüfungsintervallen der einzelnen Aggregate bzw. Betriebseinheiten fehlt jede Angabe. Wie und wie häufig werden z.B. die verschiedenen Filter auf den Dächern der Silos kontrolliert und gereinigt?

Ohne diese Angaben ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

5. Chemikaliensicherheit

5.1. Pestizide / Fungizide

Es fehlen Aussagen zum Pestizideinsatz. So wird lt. Bezirksregierung Köln die Eilmühle in Köln einmal jährlich mit Sulfuryldifluorid, Blausäure und Phosphorwasserstoff begast, um Schadinsekten abzutöten. Es ergeben sich folgende Fragen:

- Welche Maßnahmen zur Vermeidung von Schadinsekten- oder auch Pilzbefall (z.B. im Pelletierbereich) sollen bei der geplanten Anlage zum Einsatz kommen?
- Wie lange ist die max. Verweilzeit?

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

- Wie wird die Wirksamkeit überprüft?
- Wie wird anschließend der Bereich gereinigt, damit es nicht zu einer Kontamination des Produktes kommt?

5.2. Gefahrstoffe

Das Konditionierungsmittel für den Dampf verfügt über kein ausreichendes Sicherheitsdatenblatt. Die amerikanische Ausführung gilt hier nicht!

Welcher Art sind die Nebenprodukte, die angenommen werden? Wofür soll das Nebenprodukt „Nevastane“(WGK 1) eingesetzt werden?

5.3. Labor / Produktsicherheit

Das Getreide wird durch das eigene Labor untersucht. Es fehlen aber Angaben zu untersuchten Parametern, Analytik und Häufigkeit.

Wie wird z.B. eine Belastung mit Schwermetallen oder Pestiziden ausgeschlossen?

Wie wird eine radioaktive Belastung des angelieferten Getreides detektiert bzw. ausgeschlossen? (z.B. bei Lieferungen aus der Ukraine)

Die Silos werden von innen mit einem antistatischen Anstrich versehen:

- Um Welche Stoffe handelt es sich?
- Mit welcher Abriebdauer wird gerechnet und wie häufig ist nachzustreichen?
- Wie wird vermieden, dass Abrieb ins Getreide oder Produkt gelangt?

Es fehlt eine Darstellung, wie Getreide und Produkt bei der Lose-Anlieferung bzw. Abholung vor den Staubemissionen der auf der gegenüberliegenden Hafenseite befindlichen, offenen Abfallablagerungen, insbesondere schwermetallhaltiger MVA-Schlacke geschützt werden soll.

6. Brandschutz

Wird die Brandmeldeanlage zur Feuerwehr aufgeschaltet?

Wie erfolgt die Entrauchung im Bereich Reinigung?

7. Energieversorgung

7.1. Dampfkesselanlage

In der Anlagenbeschreibung 1 wird zur Erzeugung von Prozesswärme durch gasbefeuerte Dampfkessel, Leistung < 10 MW dargestellt, dass diese nicht nach BImSchG genehmigungspflichtig wären.

Da sie aber eine unverzichtbare Betriebseinheit darstellen, die zudem Luft- und Lärmemissionen erzeugen, müssen sie auch in die Darstellungen und Prognosen einbezogen und als Nebeneinrichtung genehmigt werden. Zudem ist die Dampferzeugungsanlage auch Bestandteil der gültigen Genehmigung am Standort Köln.

Das bedeutet, dass

- die Dampfkesselanlage in die Liste der Betriebseinheiten aufgenommen werden muss

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

- darzustellen ist, wo sie sich konkret befinden (auch im Hinblick auf den Ex-Schutz und Ableitung von Gasen)
- eine genaue Angabe von Anzahl und Größe (Nennwärmeleistung/ Feuerungswärmeleistung) (es werden 2 Schnelldampferzeuger a' 500 Kg Dampf/h beantragt) erforderlich ist
- für die Berechnung der Energieeffizienz eine Darstellung der Feuerungswärmeleistung erfolgen muss
- die Kaminhöhen für die Berechnung der Emissionen in Formular 4 Blatt 1 anzugeben sind. Im entsprechenden Formular ist von 2 Kaminen die Rede.
- der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nr. 1 der 1. BImSchV ermittelte Nutzungsgrad von 94 Prozent darf nicht unterschritten werden darf. Auch hierfür fehlt ein Nachweis.

Zudem sind Dampfkesselanlagen und Druckgeräte nach BetriebssicherheitsV erlaubnispflichtig und überwachungspflichtig. Hierzu fehlen Unterlagen.

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

7.2. Steuerung

SPS sind anfälliger bei Störungen der Energieversorgung: Welche Vorkehrungen werden gegen Fehlfunktion und Manipulation über solche Ausfälle oder unbefugte Zugriffe ergriffen?

7.3. Energieverbrauch

Es soll eine 12.000 kVA-Leitung, Anschlussleistung 7 MW installiert werden. Um die Energieeffizienz beurteilen zu können, bedarf es der Angabe des strom- und Dampfverbrauchs pro Tonne erzeugten Mehls in den verschiedenen Qualitäten.

8. Arten- und Naturschutz

Das Deckblatt des Antrags vermittelt ein ganz falsches Bild von der tatsächlichen Ansicht der Anlage vor dem vorhandenen industriellen Hintergrund.

Es wird befürchtet, dass durch die vorausgegangenen Ausgrabungstätigkeiten auf dem Gelände bereits wertvolle Flora und Fauna vernichtet wurden. Dies war ohne entsprechende Artenschutzprüfung nicht zulässig.

Für die verbleibende, bewachsene Umgebung wird ein Artenschutzgutachten gefordert.

Zu weiteren Arten- und Naturschutzbelangen wird auf die Stellungnahme des NABU hingewiesen.

9. Wasser

Nach Angaben des Antragstellers liegt das Betriebsgelände nicht im Überschwemmungsgebiet. Diese Angabe wird bezweifelt.

Bei der Tiefe des Kellers (-8m) kann zu Überflutungen durch Hochwasser, Starkregenfälle oder aufsteigendes Grundwasser kommen. Hier fehlt eine Aussage, wie dies vermieden werden soll.

Zur Trafo-Anlage fehlen Angaben nach VAWS in den Formularen.

Womit soll das Abwasser aus der Dampferzeugung neutralisiert und wohin soll es abgeleitet werden?

Welcher Wasserbedarf soll über die Löschwasserbrunnen und welcher über das öffentliche Netz gedeckt werden?

Der Bau der „Sedi-Pipe-Anlage“ mit Ableitung von Abwasser in das Hafenvendebecken wird abgelehnt, da eine wirksame Kontrolle der Einhaltung von Verboten und Grenzwerten erfahrungsgemäß nicht gewährleistet ist.

Durch die u.g. Bodenverdichtung kann es zu Einwirkungen auf die Grundwasserfließrichtung und die Grundwasserneubildung in diesem Gebiet kommen. **Da das Gelände nahe an einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegt, sind Aussagen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.**

10. Boden

10.1. Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes wird mit der Angabe, es würden keine Gefahrstoffe gehandhabt, zurück-gewiesen. Aus den Formularen 8 und den obigen Ausführungen geht jedoch eindeutig hervor, dass hier mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Somit ist ein Ausgangszustandsbericht zwingend vorzulegen!

10.2. Bodenverdichtung

Es ist von einer starken Bodenverdichtung durch die schweren und hohen Aufbauten auszugehen. Entsprechend sollen die Bauwerke durch Pfähle abgesicherte werden. Es ist jedoch das Absacken des Ufers durch diese Bodenverdichtung zu befürchten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden vermisst.

10.3. Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit wird nachgereicht. Dies ist zu spät zur Beurteilung der Standsicherheit und damit auch der Anlagensicherheit, - auch bzgl. der Störfallanlagen bei der Nachbarfirma COMPO.

11. Arbeitsschutz

11.1. Gefährdungsbeurteilungen

Den Unterlagen liegt ein Auszug einer Gefährdungsbeurteilung des BAD bei: dieser genügt in keiner Weise einer Gefährdungsbeurteilung der verschiedenen Arbeitsplätze in diesem Betrieb.

So fehlen u.a. Angaben zum

- Tragen, Heben und Schieben von Lasten (z.B. in der Sackabfüllung)
- Tragen von Schutzkleidung, Atem- und Gehörschutz
- Vermeiden von Absturzgefahren
- Nachtarbeit

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

11.2. Gasüberwachung

Zur Detektion lebensgefährlicher Gaskonzentrationen soll mit Handmessgeräten wiederholt gemessen werden? Wer soll wo wann und wie häufig was messen?

Wieviel Atemschutzrüstungen werden vorgehalten?

12. Hygiene

Es fehlt ein Hygienekonzept.

In der Anlagenbeschreibung heißt es, hohe Hygiene- und Umweltstandards würden die Zukunftsfähigkeit der Anlage gewährleisten. Außer der Bezeichnung Hygieneschleuse für einen LKW-Parkplatz in einer Zeichnung wurde allerdings zum Thema nichts gefunden.

So fehlen Beschreibungen, wie die Hygiene im Betrieb von Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten praktiziert werden soll.

Wo sind Toiletten und Waschgelegenheiten für die LKW-Fahrer? Wie ist deren Zugänglichkeit während der Nacht gewährleistet?

Wofür die Schleuse vor dem Tor eingesetzt werden soll, ist nicht ersichtlich.

Die fehlenden Daten und Unterlagen sind nachzureichen und den Umweltverbänden zugänglich zu machen, sofern dieser Antrag weiter verfolgt wird.

Fragen, die sich aus der Erörterung dieser Einwände ergeben, behalten wir uns vor.

Angesichts der genannten Defizite und Fehler bitten wir um Ablehnung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker

Datum

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.